

Gutachten

Akkreditierung des Alternativen Verfahrens an der Fakultät für Wirtschaft und Recht der Hochschule Pforzheim

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Pforzheim
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	Fakultät für Wirtschaft und Recht
Ggf. Zusatzinformation	Weiterentwicklung eines Experiments nach der Experimentierklausel von 2014

Programmbezogenes Verfahren	☒
Systembezogenes Verfahren	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Zustimmung nach § 3 VoAAv vom	25.09.2024
Begutachtende Institution	Stiftung Akkreditierungsrat
Gutachten vom	01.04.2026

Inhalt

1	Vorbereitung Gremienbeschlüsse	3
1.1	Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Äquivalenz des Alternativen Verfahrens zu den Verfahren nach Art. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Staatsvertrag	3
1.2	Zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens	4
2	Ergebnisse der Begutachtung	6
2.1	Kurzportrait der Hochschule und der Fakultät	6
2.2	Weiterentwicklung des Alternativen Verfahrens aus einem Experiment	6
2.3	Konzeption des Alternativen Verfahrens	8
2.3.1	Ablauf des Alternativen Verfahrens	10
2.3.2	Beteiligte Gremien und Einrichtungen im Alternativen Verfahren	19
2.4	Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung	23
2.5	Zusammenfassende Qualitätsbewertung	25
3	Begutachtungsverfahren	27
3.1	Allgemeine Hinweise	27
3.2	Rechtliche Grundlagen	27
3.3	Gutachtergremium	27
3.4	Begleitung durch den Akkreditierungsrat (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MRVO)	27
3.5	Betreuung durch die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat	27
4	Datenblatt	29

1 Vorbereitung Gremienbeschlüsse

1.1 Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Äquivalenz des Alternativen Verfahrens zu den Verfahren nach Art. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Staatsvertrag

Das Alternative Verfahren ist geeignet, unter Einhaltung der Kriterien nach Teil 2 und 3 der MRVO die Qualität von Studium und Lehre analog zu Verfahren der Programmakkreditierung zu sichern. Es erfüllt die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.¹

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

¹ Damit erfolgt implizit eine Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG).

1.2 Zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Die Vor-Ort-Begehung fand vom 23. bis 24.01.2025 statt. Die Gutachtergruppe bewertete das Alternative Verfahren insgesamt positiv, sah in Bezug auf seine Implementierung jedoch in einigen Bereichen noch Weiterentwicklungsbedarf. In dem ersten Gutachten, das die Hochschule im Nachgang zur Begehung erhielt, benannte die Gutachtergruppe Monita, die aus ihrer Sicht noch zu beheben waren.

Dies betraf unter anderem die Abstimmung und Konkretisierung der bestehenden Verfahrensdokumente. Rollen, Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der beteiligten Gremien waren eindeutiger zu regeln und die verschiedenen Satzungen und Ordnungen konsistent aufeinander zu beziehen. Auch die Einbindung der dezentralen Studienkommissionen in den Studieneingangsreviews war klarer zu definieren.

Darüber hinaus forderte die Gutachtergruppe, das Verfahren für Einsprüche gegen Akkreditierungsentscheidungen rechtssicher auszugestalten. Dazu gehörten insbesondere die Benennung einer unabhängigen Instanz für die Behandlung von Einsprüchen sowie eine klare Festlegung, wer zu welchem Zeitpunkt Einspruch erheben konnte.

Auch der Umgang mit wesentlichen Änderungen musste nach Einschätzung der Gutachtergruppe weiter präzisiert werden. Die Definition solcher Änderungen hatte sich vollständig an der Begründung zu § 28 StAkkVO zu orientieren. Für Fälle, in denen eine wesentliche Änderung nicht von der bestehenden Akkreditierung umfasst war, waren klare Fristen und Entscheidungswege für den Entzug der Akkreditierung festzulegen. Zudem wurde die Benennung einer unabhängigen Stelle für Letztentscheidungen bei wesentlichen Änderungen als notwendig erachtet.

Weiterhin forderte die Gutachtergruppe, das Konzept zum Einsatz externer Dienstleister weiter zu konkretisieren. Erwartet wurden ein klarer Aufgabenkatalog, geeignete Vorlagen für die im Verfahren benötigten Dokumente sowie Überlegungen zur Schulung der Gutachtergruppe und zur Vorbereitung zusätzlicher Fachgutachtender.

Schließlich war auch die Konzeption des Abschluss-Audits weiter auszuarbeiten, insbesondere hinsichtlich der beteiligten Akteure und der Einbindung der Studierenden.

Angesichts des von der Hochschule avisierten Zeitplans für die Durchführung des Alternativen Verfahrens nach einer Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat hatte die Gutachtergruppe während der Begehung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule erörtert, wie die identifizierten Monita behoben werden könnten. Der Großteil der Hinweise, der Details in der Steuerung und Dokumentation des Alternativen Verfahrens betraf, hätte grundsätzlich kurzfristig im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ausgeräumt werden können. Für die konzeptionellen Aspekte erschien jedoch eine längere Vorlaufzeit sinnvoll, um die intendierten Wirkungen des Alternativen Verfahrens bestmöglich zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund empfahl die Gutachtergruppe, die verbleibenden Monita im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife zu bearbeiten, bevor der Antrag auf Akkreditierung des Alternativen Verfahrens beim Akkreditierungsrat gestellt würde. Die Hochschule folgte dieser Empfehlung. Sie reichte eine umfangreiche und abschließende Dokumentation zu den von ihr durchgeführten Maßnahmen ein. Die Maßnahmen der Hochschule wurden durch die Gutachtergruppe geprüft und von dieser als zielführend erachtet; sie sind im vorliegenden Gutachten berücksichtigt.

Die Qualitätsverbesserungsschleife trug nach Auffassung der Gutachtergruppe auch dazu bei, die Intention des Alternativen Verfahrens im Hinblick auf die Nutzung der Begutachtungsergebnisse für die strategische Ausrichtung der Hochschule deutlicher herauszuarbeiten.

Mit der Entscheidung für die Qualitätsverbesserungsschleife hatte die Hochschule zudem eine Fristverlängerung für die im vorherigen Experiment durch den Akkreditierungsrat akkreditierten Studiengänge beantragt. Die Gutachtergruppe hatte diese Fristverlängerung begrüßt, da sie es ermöglichte, das grundsätzlich positiv bewertete Alternative Verfahren im Sinne der hochschulischen Zielsetzungen und der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems weiter zu verbessern. Der Vorstand des Akkreditierungsrats war der Argumentation der Gutachtergruppe gefolgt und hatte am 16.05.2025 die Fristverlängerung der Studiengänge gewährt.

2 Ergebnisse der Begutachtung

2.1 Kurzportrait der Hochschule und der Fakultät

Die Hochschule Pforzheim wurde 1992 als Zusammenschluss der Fachhochschule für Gestaltung und der Fachhochschule für Wirtschaft, unter gleichzeitiger Einrichtung einer Fakultät für Technik, gegründet. Ihre drei Fakultäten (Fakultät für Wirtschaft und Recht, Fakultät für Gestaltung, Fakultät für Technik) können sich dabei auf unterschiedliche Vorgängerinstitutionen berufen, darunter als älteste die 1877 gegründete „Herzogliche Kunstgewerbeschule und Fachschule für Metallindustrie“. An der Hochschule Pforzheim studieren rund 6.000 Studierende (Stand WS 25/26).

Die Fakultät für Wirtschaft und Recht ist mit über 3.500 Studierenden die größte Fakultät der Hochschule. An ihr können 14 Bachelor- und zwölf Masterstudiengänge aus den Studienbereichen „Finanzen, Regulierung und Recht“, „Ressourcen, Organisation und Prozesse“ sowie „Kunden, Unternehmen und Märkte“ studiert werden. Die Bachelorstudiengänge der BWL folgen dabei dem „Pforzheimer Modell“, das für 70 % des Curriculums ein studiengangübergreifendes Lehrangebot aus den Bereichen allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und quantitative Methoden und für 30 % des Curriculums einen studiengangsspezifischen Studienschwerpunkt vorsieht.

Die Fakultät hat sich ein Mission Statement gegeben, aus dem sie als Teil ihrer strategischen Planung weitere Ziele ableitet, darunter eine stärkere internationale Positionierung der Fakultät, einen Fokus auf Digitalisierung in ihren Curricula sowie die Vorbereitung der Studierenden auf die Anforderungen ökonomischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen in einem globalen Umfeld.

Die betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengänge wurden durch die European Foundation for Management Development (EFMD) akkreditiert. Die Fakultät hat sich zudem verpflichtet, in ihren Ausbildungen die "Principles for Responsible Management Education" (PRME) der UN einzuhalten. Die Fakultät selbst wurde 2022 zum zweiten Mal durch AACSB reakkreditiert.

2.2 Weiterentwicklung des Alternativen Verfahrens aus einem Experiment

Das vorliegende Alternative Akkreditierungsverfahren ist die Weiterentwicklung eines von der Fakultät für Wirtschaft und Recht der Hochschule Pforzheim entwickelten Projektes einer „Programmakkreditierung im Fakultätsreview“, das im Rahmen der 2015 vom Akkreditierungsrat initiierten Experimentierklausel begonnen wurde.

Der Akkreditierungsrat stimmte 2017 seiner Durchführung zu. Von den vier zum damaligen Zeitpunkt vom Akkreditierungsrat zugelassenen Experimenten war das Fakultätsreview als einziges

Projekt programmbezogen ausgerichtet. Die Begutachtung der Studiengänge im Fakultätsreview erfolgte durch die Akkreditierungsagentur AQAS. Der Akkreditierungsrat stellte am 29.09.2020 den erfolgreichen Abschluss des Experiments fest und sprach in der Folge die Akkreditierung der Studiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Recht mit zwei Auflagen aus. Die Auflagenerfüllung wurde am 28.09.2021 durch den Akkreditierungsrat bestätigt.

Die Fakultät stellt in ihrem Selbstevaluationsbericht zum vorliegenden Alternativen Verfahren einleitend dar, welche positiven Entwicklungen sich aus der Durchführung des Experiments ergeben haben. Insbesondere hebt sie Verbesserungen in ihrem Studienangebot hervor, die auf Grund der Rückmeldungen der Gutachterinnen und Gutachter im Fakultätsreview umgesetzt wurden. Neben einer verstärkten Implementierung der Themenbereiche Interdisziplinarität und Digitalisierung in ihren Curricula, bspw. durch die Einführung eines hochschulweiten interdisziplinären Zertifikats und studiengangübergreifender Veranstaltungen zu *Digital Skills*, war dies vor allem die umfangreiche Ausweitung des englischsprachigen Studienangebots. Abschließend zieht die Hochschule das Fazit, dass „[d]iese auch auf das Experiment ‚Programmakkreditierung im Fakultätsreview‘ zurückzuführenden Weiterentwicklungen [...] den Erfolg und die positive Wirkung [zeigen], die das Experiment auf die Fakultät für Wirtschaft und Recht und insbesondere auf die Qualität unserer Studiengänge hatte.“ (Selbstevaluationsbericht, S. 5)

In der Weiterentwicklung des Experiments zu einem Alternativen Verfahren baut die Hochschule auf diesen Erfahrungen auf. Als wesentliche Veränderung gegenüber dem Experiment ist die Schaffung von Strukturen und Prozessen zur Akkreditierung der Studiengänge durch die Hochschule zu nennen. Bisher hatte die Hochschule keine Selbstakkreditierungsrechte. Die Akkreditierung der Studiengänge erfolgte seinerzeit durch den Akkreditierungsrat auf Grundlage der Dokumentation des durchgeführten Experiments. Mit der Institutionalisierung eines Prozesses zur Siegelvergabe im Alternativen Verfahren sind damit bei einer positiven Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat die Voraussetzungen für eine Vergabe der Selbstakkreditierungsrechte an die Hochschule gegeben. Dadurch erhält die Fakultät auch die Möglichkeit, wesentliche Änderungen an Studiengängen im Laufe der Akkreditierungsfrist des Alternativen Verfahrens eigenständig zu behandeln und diese nicht zur Prüfung an den Akkreditierungsrat weiterleiten zu müssen. Auch die Erstakkreditierung von während der Akkreditierungsfrist neu konzipierten Studiengängen ist damit erstmals innerhalb der Fakultät in einem dafür vorgesehenen Verfahren unter Beteiligung einer Akkreditierungsagentur möglich.

2.3 Konzeption des Alternativen Verfahrens

Das Alternative Akkreditierungsverfahren ist programmbezogen ausgerichtet. Auf Grundlage des Pforzheimer Modells (vgl. S. 4) sieht es eine gebündelte Begutachtung des gesamten Studienangebots sowie der strategischen Zielsetzung der Fakultät in drei Verfahrensstufen vor, die zusammen das Fakultätsreview bilden. Die Begutachtung erfolgt dabei durch eine Akkreditierungsagentur, die hierfür eine externe Gutachtergruppe zusammenstellt.

Im ersten Verfahrensschritt findet eine Vor-Ort-Begehung zu den Qualitätszielen und der strategischen Ausrichtung der Fakultät für Wirtschaft und Recht statt. Gleichzeitig werden die fakultätsweit umgesetzten Kriterien der StAkkVO überprüft. Das Ergebnis dieser Strukturbegutachtung ist ein Strukturgutachten.

Im zweiten Verfahrensschritt werden Peer Reviews der einzelnen Studiengänge auf Aktenlage durchgeführt; die Gutachtergruppe hält ihre Bewertungen in Einzelgutachten fest.

In einem abschließenden Audit an der Hochschule, das bei Bedarf durch zusätzliche Einzelbegehungen einzelner Studiengänge ergänzt werden kann, werden die Ergebnisse der verschiedenen Begutachtungen zusammengeführt. Dabei wird die weitere Entwicklung der Fakultät und ihrer Studiengänge vor dem Hintergrund ihrer Qualitätsziele diskutiert. Anschließend erstellt die Agentur einen Akkreditierungsbericht, der einen Prüfbericht zu den formalen Kriterien sowie ein gebündeltes Gutachten der Gutachtergruppe zu den Studiengangbegutachtungen umfasst.

Auf Grundlage der Bewertungen von Agentur und Gutachtergruppe fasst die Rektorin bzw. der Rektor die Akkreditierungsbeschlüsse zu den einzelnen Studiengängen – sofern die Zentrale Studienkommission (ZSK) oder die Rektorin bzw. der Rektor selbst keine Einwände gegen die im Akkreditierungsbericht formulierten Monita erhebt. Bestehen Einwände gegen das Votum von Agentur und Gutachtergruppe, wird eine Akkreditierungskommission mit fakultätsinternen und fakultätsexternen Mitgliedern eingerichtet. Sie entscheidet über die vorgebrachten Einwände. Anschließend trifft die Rektorin bzw. der Rektor die Akkreditierungsentscheidung; dabei übernimmt sie bzw. er entweder die von der Akkreditierungskommission oder die im Akkreditierungsbericht formulierten Monita.

Sollten innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einsprüche gegen die Akkreditierungsentscheidung geltend gemacht werden, entscheidet eine hochschuleextern besetzte Einspruchskommission über die Bestätigung oder die Anpassung der Akkreditierungsentscheidung.

Werden nach der Akkreditierung wesentliche Änderungen an einem Studiengang vorgenommen oder wird ein neuer Studiengang eingerichtet, sieht das Alternative Verfahren Prozesse und Akkreditierungsverfahren vor, die sich an dem durchlaufenen Fakultätsreview orientieren.

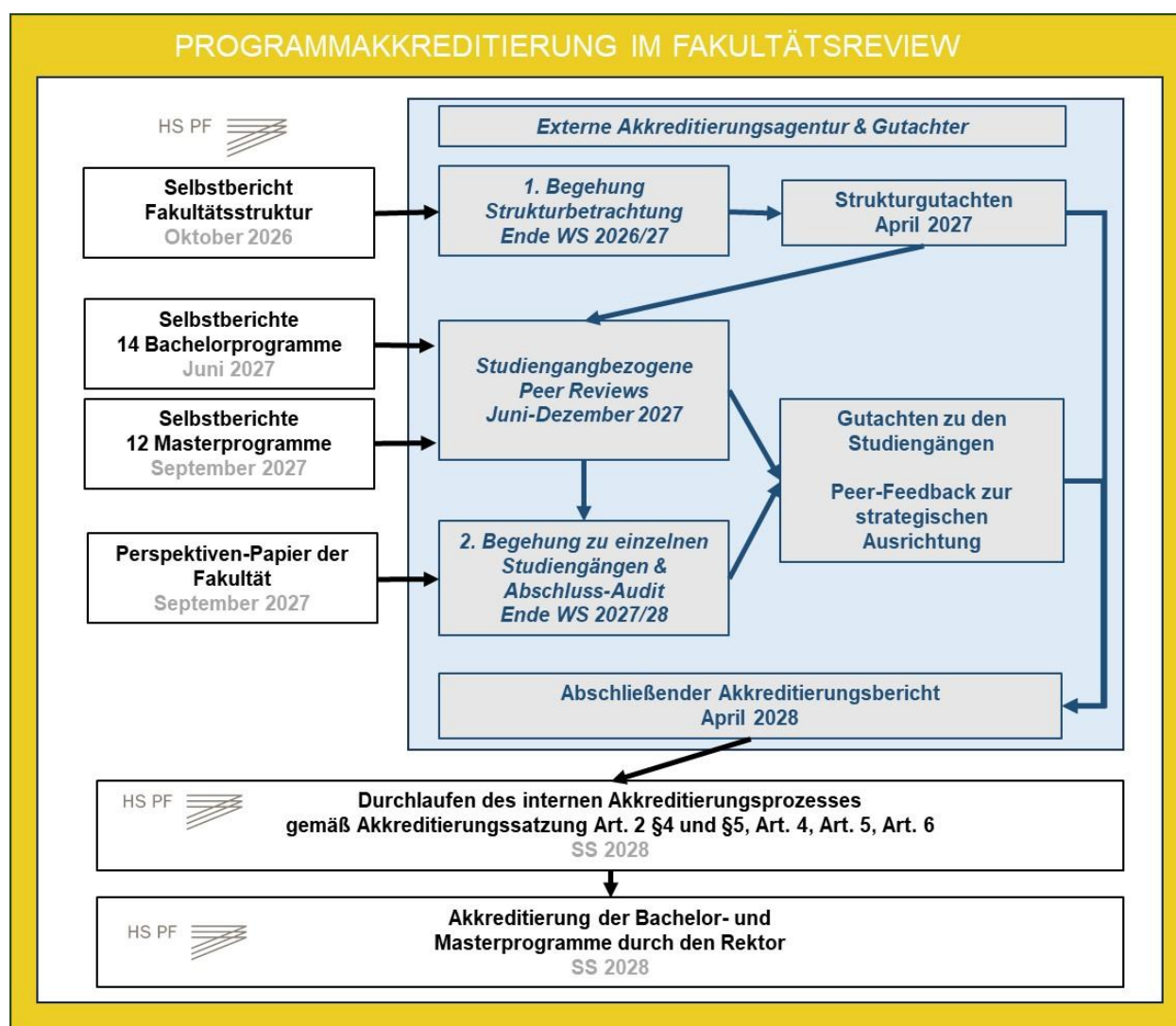
Sämtliche Entscheidungen in den internen Akkreditierungsprozessen sind zu dokumentieren und zu begründen.

Zeitliche Planung der Durchführung des Alternativen Verfahrens

Der ursprünglich mit dem Selbstbericht vorgelegte detaillierte Zeitplan der Hochschule für die Durchführung des Alternativen Verfahrens wurde aufgrund der Qualitätsverbesserungsschleife angepasst. Im Laufe des Frühjahrs soll die Ausschreibung des Alternativen Verfahrens für externe Akkreditierungsagenturen erfolgen. Der Vertragsabschluss erfolgt dabei unter dem Vorbehalt, dass der Akkreditierungsrat das Alternative Verfahren akkreditiert.

Sofern diese Akkreditierung bis Juni 2026 erfolgt, soll die Begehung im Rahmen der Strukturbegutachtung bis Ende des Wintersemesters 2026/27 durchgeführt werden. Die Begutachtung der Studiengänge auf Aktenlage ist im Juni 2027 für die Bachelorstudiengänge und im September 2027 für die Masterstudiengänge vorgesehen. Die ggf. notwendigen studiengangbezogenen Begehungen und das Abschluss-Audit sind für das Wintersemester 2027/28 angesetzt. Nach Erhalt des Abschlussgutachtens im April 2028 und dem Durchlaufen des Stellungnahme- und ggf. Beschwerdeverfahrens beschließt das Rektorat im Sommersemester 2028 die Akkreditierung der Studiengänge.

Im Rahmen der Begleitung des Alternativen Verfahrens durch den Akkreditierungsrat erhält dieser im Herbst 2028 von der Hochschule die Dokumentation des Fakultätsreviews, inklusive aller während des Verfahrens erstellter Dokumente. Die vom Akkreditierungsrat benannte Begleitung sichtet die Unterlagen und berichtet diesem in seiner folgenden Sitzung über den Abschluss des Fakultätsreviews. Die weitere Begleitung des Alternativen Verfahrens hinsichtlich der Akkreditierung von neu einzurichtenden Studiengängen erfolgt anlassbezogen auf Aktenlage.



(Zeitplan für die Durchführung des Fakultätsreviews; ursprüngliche Grafik im Selbstevaluationsbericht, S. 37; aktualisierte Fassung durch Hochschule am 27.01.2026 eingereicht)

2.3.1 Ablauf des Alternativen Verfahrens

Grundlegende Dokumente zur Steuerung des Alternativen Verfahrens

Wesentliche Dokumente zur Steuerung des Alternativen Verfahrens sind die „Akkreditierungssatzung der Hochschule Pforzheim im Rahmen des Alternativen Verfahrens Programmakkreditierung im Fakultätsreview der Fakultät für Wirtschaft und Recht“, die „Geschäftsordnung der Fakultät für Wirtschaft und Recht“, eine „Qualitätsmatrix“ zur Verortung der Kriterien der StAkkrVO in den einzelnen Verfahrensschritten und eine Prozessdarstellung der Teilschritte und der Prozesssignale im Fakultätsreview. Diese wurden im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife um das Verfahren vorbereitende bzw. dokumentierende Entwürfe und Vorlagen ergänzt, darunter Prüf-

raster für die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, Begehungspläne, Raster für die Akkreditierungsberichte, Unbefangenheitserklärungen, Schulungskonzepte und Texte für die Ausschreibung des Verfahrens an Akkreditierungsagenturen. Ein Raster für die Strukturbegutachtung wird zurzeit noch erstellt.

Strukturbegutachtung

Zu Beginn des Fakultätsreviews erstellt die Fakultät einen „Selbstbericht Fakultätsstruktur“, der zum einen die strategische Ausrichtung im Bereich Studium und Lehre sowie die sich daraus abgeleiteten Qualitätsziele der Hochschule darstellt und zum anderen einen Überblick dazu gibt, wie einzelne, von der StAkkrVO vorgegebene Kriterien studiengangübergreifend bzw. auf Fakultätsebene bereits im Rahmen der Qualitätsentwicklung erfüllt werden.

In ihrem Selbstevaluationsbericht zum Alternativen Verfahren benennt die Hochschule als Beispiel für ein solches Qualitätsziel ihre Internationalisierungsstrategie. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, dass der Anteil der Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen in Double-Degree-Studiengängen mindestens 6 % und der Anteil derjenigen, die ein Auslandsstudiensemester absolviert haben, mindestens 45 % betragen soll.

In der Strukturbegutachtung soll im Anschluss eine externe Überprüfung des Zielerreichungsgrads sowie eine Bewertung der zur Zielerreichung durchgeführten Maßnahmen erfolgen, wie etwa die Ausweisung von Mobilitätsfenstern, der Einsatz von Learning Agreements oder die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. So soll über das Peer Review zu den Qualitätszielen auch die fakultätsweite Erfüllung von Kriterien überprüft werden, die sonst vereinzelt in individuellen Programmakkreditierungsverfahren begutachtet würden, in dem vorliegenden Beispiel das Kriterium nach § 12 Abs. 1 Satz 5 StAkkrVO. Die Fakultät erwartet sich hiervon einen „holistischen“ Blick auf die von ihr verantworteten Rahmenbedingungen des Studienangebots und damit verbunden eine stärkere Verbesserung der Studienqualität im Vergleich zu den etablierten Verfahren der Programmakkreditierung. Zudem soll vermieden werden, dass in unterschiedlichen Akkreditierungsverfahren widersprüchliche Auflagen zum studiengangübergreifenden Lehrangebot ausgesprochen werden, wie dies nach Angaben der Fakultät in früheren Verfahren vorgekommen ist.

Die Verantwortung für den Begutachtungsprozess wird an eine Akkreditierungsagentur übertragen. Die Agentur stellt eine externe Gutachtergruppe zusammen, bestehend aus drei Professorinnen und Professoren mit Leitungserfahrung, einer Vertretung der Berufspraxis und einer Vertretung der Studierenden, und bereitet diese in einem Workshop auf das Verfahren vor. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt nach Angaben aus der Vor-Ort-Begehung zur

Akkreditierung des Alternativen Verfahrens ausdrücklich durch die Agentur und nicht durch die Hochschule, um die Unabhängigkeit der Gutachtergruppe sicherzustellen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung, die Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung, des Dekanats, der zentralen Fakultätsabteilungen, der studentischen Abteilung der Hochschule sowie der Studierendenschaft und eine Begehung der Räumlichkeiten umfasst, prüft die Gutachtergruppe die Umsetzung der Qualitätsziele und die Erfüllung der studiengangsübergreifenden Kriterien.

Grundlage für den Begutachtungsauftrag ist neben dem Selbstbericht zur Fakultätsstruktur eine „Qualitätsmatrix“, in der für alle Kriterien und Teilkriterien der StAkkrVO aufgeschlüsselt wird, in welchem Verfahrensschritt diese in den Selbstberichten dargestellt werden und Gegenstand der Begutachtung durch die Gutachtergruppe sind. Die Qualitätsmatrix bildet die Kriterien der StAkkrVO in der revidierten Fassung vom 14.07.2025 vollständig ab. Die Gutachtergruppe hält die Ergebnisse der Begutachtung in einem Strukturgutachten fest, zu dem die Fakultät nach Artikel 2 § 3 Absatz 3 der Akkreditierungssatzung Stellung nehmen kann, um gegebenenfalls entstandene Missverständnisse auszuräumen.

Bezüglich der Qualitätsmatrix wurde während der Vor-Ort-Begehung festgestellt, dass die Überprüfung der Erfüllung von § 15 StAkkrVO zur Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Strukturbegutachtung erfolgen sollte. Die Gutachtergruppe hatte daher darauf hingewiesen, dass § 15 StAkkrVO auch in den Studiengangsreviews zu berücksichtigen sei. In der überarbeiteten Qualitätsmatrix ist die Überprüfung des Kriteriums nun sowohl in der Strukturbegutachtung als auch in den Studiengangsreviews vorgesehen.

Studiengangbezogene Peer Reviews

Nach der studiengangsübergreifenden Begutachtung erfolgen auf die einzelnen Studiengänge ausgerichtete individuelle Peer Reviews durch die Gutachtergruppe. Sie erhält hierzu Selbstdokumentationen, die jedoch nur auf die Erfüllung der in der Strukturbegutachtung noch nicht (abschließend) behandelten Kriterien eingehen. Auf Entscheidung der Agentur hin können bei Bedarf zusätzliche Fachgutachterinnen und -gutachter hinzugezogen werden. Die Hochschule hatte auf Nachfrage während der Vor-Ort-Begehung versichert, ein Budget zur Deckung der Kosten für zusätzliche Fachgutachterinnen und -gutachter vorzuhalten.

Die Begutachtung erfolgt auf Aktenlage. Sollte es erforderlich sein, können Fragen der Gutachterinnen und Gutachter in einer optionalen Rückkopplungsschleife mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät per Video- oder Telefonkonferenz geklärt werden. Auch die Verständigung der Gutachtergruppe über das Begutachtungsergebnis und die Erstellung von Gutachten zu den einzelnen Studiengängen erfolgt auf diesem Weg.

Abschluss-Audit

Die Fakultät verfügt über ein seit 2007 etabliertes strategisches Managementsystem, das auf einer gemeinsam entwickelten Vision, Mission und strategischen Zielsetzung beruht. Es wird in regelmäßigen Abständen in den internationalen Akkreditierungen durch AACSB und EFMD überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt. Seine Zielerreichung wird über ein KPI-System gesteuert.

Im Rahmen des Abschluss-Audits soll in diesem Zusammenhang unter anderem geprüft werden, in welchem Umfang die strategischen Ziele der Fakultät auf Studium und Lehre wirken und ob die strategische Ausrichtung der Fakultät erkennbar zur Weiterentwicklung von Fakultät und Studiengängen beiträgt. Die Gutachterinnen und Gutachter dokumentieren hierzu ihre Beobachtungen in einem Feedback-Template, das die Bereiche „Vision, Mission und Strategischer Plan“ sowie „Systematische Weiterentwicklung und Fortschrittsüberwachung“ umfasst. Dabei sollen sowohl Stärken als auch Entwicklungspotenziale identifiziert werden, insbesondere hinsichtlich der Konsistenz der strategischen Grundlagen, der Angemessenheit von Maßnahmen und Ressourcen sowie der Nachvollziehbarkeit erzielter Fortschritte.

Als Informationsgrundlage dienen der Kerngutachtergruppe der Strukturbericht, die studien-gangspezifischen Berichte, der Strategische Plan, das KPI-System sowie die Strategieberichte der Bachelor- und Masterstudiengänge, die im Wechsel zwischen Bachelor- und Masterbereich jeweils alle zwei Jahre erstellt werden. Ergänzend erhalten die Gutachterinnen und Gutachter vor dem Abschluss-Audit ein Perspektivenpapier, das die strategische Ausrichtung der Fakultät im Hinblick auf Studium und Lehre aktualisiert und um aktuelle Entwicklungen sowie Zukunftsperspektiven ergänzt.

Das Abschluss-Audit umfasst Begehungen, die sich über zwei Tage erstrecken. Zunächst werden am ersten Tag offene Fragen zu einzelnen Studiengängen vor Ort geklärt; hierzu werden neben dem Dekanat und dem Qualitätsmanagement insbesondere die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie Studierende der betroffenen Studiengänge einbezogen. Am zweiten Tag erfolgt das eigentliche Abschluss-Audit. Grundlage hierfür bilden das Perspektivenpapier der Fakultät sowie die Begutachtungsergebnisse der Gutachtergruppe zur Strategie der Fakultät in Bezug auf Studium und Lehre, zu den übergreifenden Studienbestandteilen sowie zu den einzelnen Studiengängen. Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren ihre Erkenntnisse mit Rektorat, Dekanat, Qualitätsmanagement und der Zentralen Studienkommission (ZSK); studentische Mitglieder der ZSK bringen dabei ihre Perspektiven ein. Als Ergebnis des Audits erstellt die Gutachtergruppe gemäß Artikel 2 § 3 Absatz 8 der Akkreditierungssatzung einen Akkreditierungsbericht, bestehend aus einem Prüfbericht und einem Gutachten. Dabei kann sie für Studiengänge Auflagen

und Empfehlungen sowie in Bezug auf die Bewertung der strategischen Zielsetzung der Fakultät Empfehlungen aussprechen.

Die Fakultät verbindet mit diesem Verfahren die Erwartung, durch die externe Expertise der Gutachterinnen und Gutachter eine fundierte Rückmeldung zu Stärken und Entwicklungspotenzialen ihres strategischen Managementsystems zu erhalten. Diese Rückmeldungen sollen in die Weiterentwicklung von Vision, Mission, strategischen Zielen und Maßnahmen einfließen und die strategische Steuerung von Studium und Lehre weiter stärken.

Die Konzeption des Abschluss-Audit wurde auf Anraten der Gutachtergruppe in der Qualitätsverbesserungsschleife präzisiert und in der Akkreditierungssatzung nachvollziehbar geregelt.

Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats

Nach Erstellung des Akkreditierungsberichts leitet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan diesen an die dezentralen Studienkommissionen, die jeweiligen Fachgebietsleitungen sowie an die Dekanin bzw. den Dekan weiter und holt deren Stellungnahmen ein. Diese Rückmeldungen müssen innerhalb eines Monats eingereicht und anschließend in die Zentrale Studienkommission (ZSK) eingebracht werden. Die ZSK diskutiert den Bericht gemeinsam mit den eingegangenen Stellungnahmen und formuliert auf dieser Grundlage eine eigene Stellungnahme zu den im Bericht enthaltenen Monita.

Schließt sich die ZSK den Monita des Akkreditierungsberichts an und erhebt keine Einwände, und folgt die Rektorin bzw. der Rektor dieser Einschätzung, wird auf dieser Basis eine vorläufige Akkreditierung der betreffenden Studiengänge ausgesprochen oder abgelehnt. Enthält der Bericht Monita, so ist die Akkreditierung mit entsprechenden Auflagen oder Empfehlungen zu versehen. Weicht die Rektorin bzw. der Rektor jedoch von der Stellungnahme der ZSK ab oder enthält die Stellungnahme der ZSK selbst Einwände gegen die Monita, wird ein zusätzlicher Verfahrensschritt ausgelöst.

Hierfür beruft die Rektorin bzw. der Rektor die mit fakultätsinternen und fakultätsexternen Mitgliedern besetzte Akkreditierungskommission ein. Diese entscheidet über die Einwände der ZSK sowie die der Rektorin bzw. des Rektors gegen die Monita des Akkreditierungsberichts der Agentur und der Gutachtergruppe. Sie kann diese Monita bestätigen, verwerfen oder ändern. Sie erhält sämtliche Unterlagen, die im Begutachtungsprozess vorlagen, einschließlich des Akkreditierungsberichts des jeweiligen Studiengangs sowie aller o.g. Stellungnahmen. Zur Klärung von Rückfragen kann die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Bereiche – etwa Studiengang- und Fachgebietsleitungen – zur Sitzung einladen; diese Personen wirken jedoch nicht an den Entscheidungen mit. Die Akkreditierungskommission kann im Rahmen ihrer Entscheidung Auflagen und Empfehlungen der Agentur bestätigen, verwerfen oder ändern oder bei

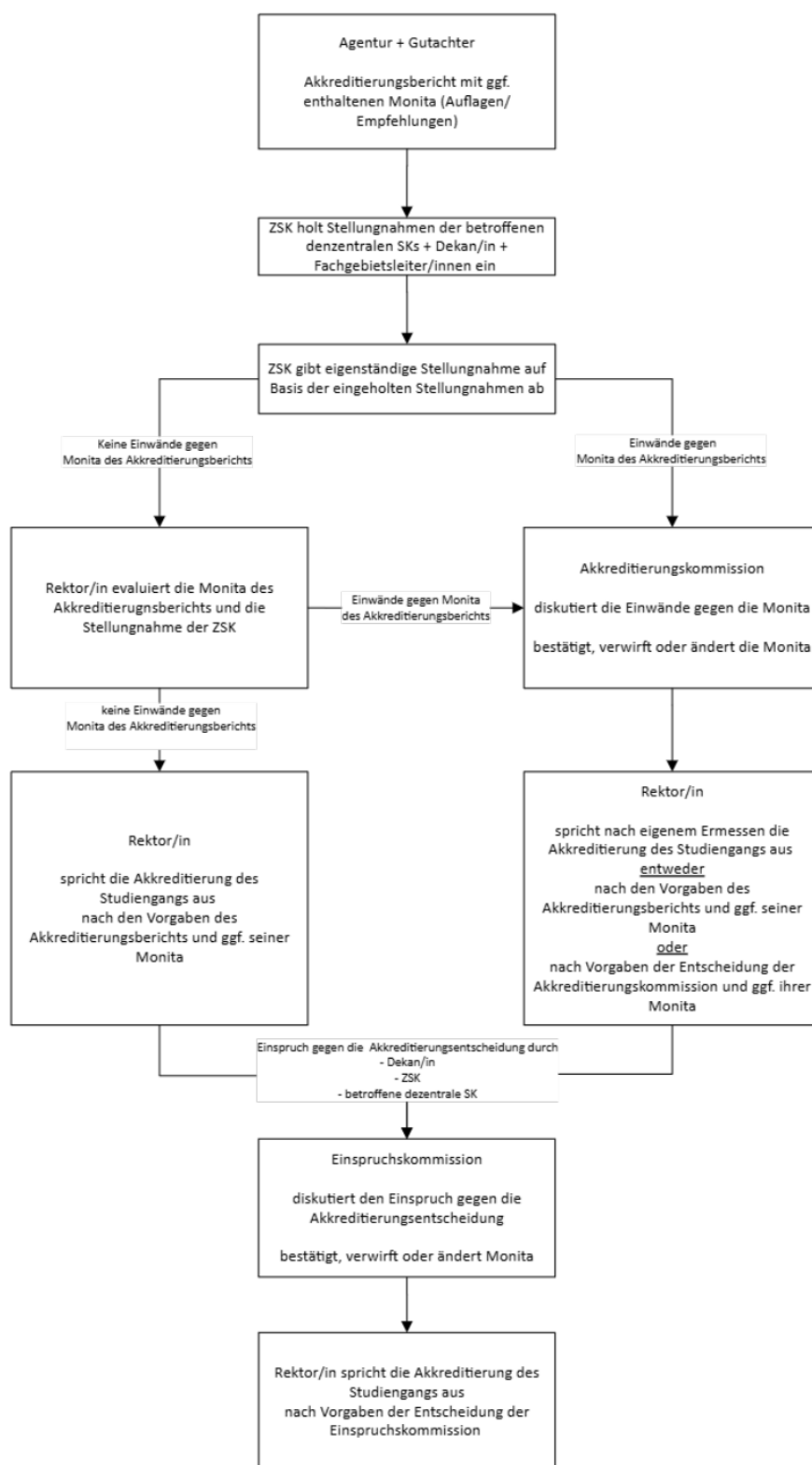
einer empfohlenen Aussetzung bzw. Nichtakkreditierung alternativ eine Akkreditierung mit Auflagen empfehlen. Ihre Entscheidungen werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan an die Rektorin bzw. den Rektor weitergeleitet.

Nach Abschluss dieses Verfahrensschrittes spricht die Rektorin bzw. der Rektor die vorläufige Akkreditierung entweder auf Grundlage des ursprünglichen Akkreditierungsberichts und seiner Monita oder auf Grundlage der Entscheidung der Akkreditierungskommission aus, wobei sie oder er sich an die jeweiligen Voten zu halten hat. Etwaige Auflagen sind dabei auf maximal zwölf Monate zu befristen. Die Akkreditierung eines Studiengangs wird für eine Frist von acht Jahren ausgesprochen. Ihre Erfüllung ist gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor nachzuweisen. Werden Auflagen innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, so wird, vorbehaltlich einer Verlängerung der Frist in begründeten Ausnahmefällen, die Akkreditierung des Studiengangs bzw. der Studiengänge entzogen.

Die vorläufige Akkreditierungsentscheidung wird der ZSK, den dezentralen Studienkommissionen sowie der Dekanin bzw. dem Dekan mit Begründung übermittelt. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch einer dieser Stellen, gilt die Entscheidung als endgültig. Einsprüche führen zu dem im folgenden Unterkapitel dargestellten Einspruchsverfahren.

Die Rektorin bzw. der Rektor veröffentlicht abschließend die finale Akkreditierungsentscheidung auf der Homepage der Hochschule. Akkreditierungsentscheidung und Akkreditierungsbericht werden zudem an die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats übermittelt, damit diese in der Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen veröffentlicht werden können.

Während der Vor-Ort-Begehung hatten die Gutachterinnen und Gutachter für den Prozess der Siegelvergabe noch Regelungslücken festgestellt, die im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife, insbesondere durch die Implementierung des zusätzlichen Gremiums der Akkreditierungskommission, geschlossen wurden.



(Prozess zur Siegelvergabe; aus der Dokumentation über die „Ergebnisse der Qualitätsverbesserungsschleife“, S.8)

Beschwerde- und Einspruchsmöglichkeiten

Der Einspruch gegen eine vorläufige Akkreditierungsentscheidung durchläuft einen geregelten Ablauf mit festen Fristen, klaren Zuständigkeiten und eindeutig definierten Entscheidungsbefugnissen. Die Einspruchskommission ist ausschließlich mit hochschulexternen Mitgliedern besetzt und entscheidet unabhängig vom Rektorat und den beteiligten Fakultäten.

Ein Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der vorläufigen Entscheidung bei der Rektorin oder dem Rektor eingehen. Einsprüche sind seitens der ZSK, der dezentralen Studienkommissionen sowie der Dekanin bzw. des Dekans möglich. Nach Eingang wird innerhalb eines Monats die Einspruchskommission einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer externen Mitglieder anwesend ist. Der Kommission werden der begründete Einspruch sowie sämtliche Unterlagen des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens vorgelegt, einschließlich einer möglichen Empfehlung und dem vorläufigen Entscheid der Rektorin oder des Rektors.

Zur Klärung von Fragen kann die Kommission Studiengang- und Fachgebietsleitungen, Dekanate oder Mitglieder des Rektorats zur Sitzung hinzuziehen; diese Personen nehmen jedoch nicht an der Entscheidung teil. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie kann Auflagen und Empfehlungen der vorläufigen Akkreditierung bestätigen, verwerfen oder ändern. Bei vorläufigen Entscheidungen zur Aussetzung oder Nicht-Akkreditierung kann sie diese bestätigen oder alternativ eine Akkreditierung mit Auflagen empfehlen.

Die Entscheidung der Einspruchskommission wird durch das Qualitätsmanagement der Rektorin oder dem Rektor vorgelegt. Sie ist bindend und muss in den endgültigen Akkreditierungsentscheid übernommen werden.

Beschwerden bezüglich der Verfahrensdurchführung durch die Agentur werden dieser durch die Dekanin bzw. den Dekan mitgeteilt. Ist keine einverständliche Klärung möglich, greift das institutionalisierte Beschwerdeverfahren der Agentur, das diese nach Standard 2.7 der „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ (ESG) vorhalten muss.

In dem ursprünglichen Konzept des Alternativen Verfahrens war vorgesehen, dass die Hochschule bei Einsprüchen gegen die Akkreditierungsentscheidung den Akkreditierungsrat als entscheidende Instanz anruft. Die Gutachtergruppe hatte diesbezüglich die Hochschule dazu ermutigt, die mit der Akkreditierung des Alternativen Verfahrens erhaltenen Selbstakkreditierungsrechte unter Wahrung von Aspekten der Unabhängigkeit und Unbefangenheit eigenverantwortlich wahrzunehmen und auf eine Einbindung des Akkreditierungsrats zu verzichten. Die im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife konzipierte Einrichtung der Einspruchskommission kommt dieser Aufforderung der Gutachtergruppe entgegen.

Akkreditierungen neu eingerichteter Studiengänge

Richtet die Hochschule nach Abschluss des Fakultätsreviews innerhalb der Akkreditierungsfrist des Alternativen Verfahrens neue Studiengänge ein, so werden diese in einem Verfahren, das an das Fakultätsreview angelehnt ist, akkreditiert. Die Hochschule beauftragt hierzu eine Akkreditierungsagentur mit der Zusammenstellung einer Gutachtergruppe und der Durchführung der Begutachtung. Die Agentur erhält dazu den Selbstbericht des zu akkreditierenden Studiengangs, das Perspektivenpapier der Fakultät, den Selbstbericht zur Fakultätsstruktur, sowie das Strukturgutachten aus der Begutachtung im Rahmen des Fakultätsreviews.

Die Akkreditierungssatzung gibt in Artikel 3 § 3 dabei vor, dass das Verfahren in Einklang mit den §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3-6 StAkkrVO durchzuführen ist. Zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Erstakkreditierung im Rahmen des Alternativen Verfahrens führen Agentur und Fakultät für diese einen gemeinsamen Vorbereitungs-Workshop durch. Die Erstakkreditierung in diesem Verfahren umfasst eine in der Regel eintägige Begehung von Hochschule und Fakultät durch die beauftragte Agentur und deren Gutachterinnen und Gutachter, bei der offene Fragen zum Studiengang mit Rektorat, Dekanat, Qualitätsmanagement, Studiengangsleitung, beteiligten Professorinnen und Professoren sowie Studierenden fachverwandter Studiengänge geklärt werden. Zum Abschluss der Begutachtung reicht die Agentur bei der Hochschule einen Akkreditierungsbericht ein, der in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 StAkkrVO aus einem Prüfbericht und einem Gutachten der Gutachtergruppe besteht.

Der weitere Weg zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates sowie die Beschwerde- und Einspruchsmöglichkeiten entsprechen denen der Studiengangakkreditierungen im Fakultätsreview.

Wesentliche Änderungen bestehender Studiengänge

Artikel 7 der Akkreditierungssatzung regelt das Vorgehen bei wesentlichen Änderungen bestehender Studiengänge. Diese werden entsprechend den Vorgaben der StAkkrVO einschließlich der dort genannten Begründungen definiert und umfassen unter anderem Änderungen der Regelstudienzeit, des Abschlussgrades oder die Einführung von Vertiefungsrichtungen, die zu deutlich unterschiedlichen Kompetenzprofilen der Absolventinnen und Absolventen führen.

Wird eine Änderung als möglicherweise wesentlich eingestuft, erfolgt eine Abstimmung zwischen Studiendekanat und Prorektorat für Lehre. Gelangen beide zu der Einschätzung, dass die Änderung zwar wesentlich, aber durch die bestehende Akkreditierung abgedeckt ist, bleibt der Akkreditierungsstatus unverändert. Besteht hingegen Einigkeit darüber, dass die wesentliche Änderung nicht von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist, können sie der Rektorin oder dem Rektor empfehlen, eine nachträgliche Beauftragung oder eine Nachbegutachtung einzelner Kriterien

durch eine Akkreditierungsagentur zu veranlassen. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet daraufhin über die Erteilung von Auflagen, die Beauftragung einer Nachbegutachtung oder die Einleitung eines vollständigen Erstakkreditierungsverfahrens. Bis zum Abschluss dieser Verfahren bleibt der Studiengang vorläufig akkreditiert; werden Nachbegutachtung oder Erstakkreditierung nicht innerhalb von 18 Monaten erfolgreich abgeschlossen, verliert der Studiengang seine Akkreditierung und wird eingestellt. Für nachträgliche Auflagen gelten die entsprechenden Regelungen der Akkreditierungsordnung.

Gegen Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors können die Zentrale Studienkommission, die betroffenen dezentralen Studienkommissionen oder das Dekanat innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, womit das in der Akkreditierungssatzung vorgesehene Einspruchsverfahren eingeleitet wird.

Die Regelungen zum Umgang mit wesentlichen Änderungen wurden auf Grund der Rückmeldungen der Gutachtergruppe im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife präzisiert. Die Gutachtergruppe möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass sie eine Befristung in Bezug auf den Prozessschritt der Nachbegutachtung bzw. der Erstakkreditierung grundsätzlich begrüßt. Sie möchte aber auch darauf hinweisen, dass die Hochschule bei dem Einbinden einer Agentur nicht die vollständige Kontrolle darüber hat, ob die Dienstleisterin das Begutachtungsverfahren tatsächlich innerhalb der Frist von 18 Monaten abschließt. Es wird daher angeregt, stattdessen eine Frist für die Beauftragung der Agentur zu setzen, bspw. drei Monate nach der Feststellung, dass die wesentliche Änderung nicht von der bisherigen Akkreditierung umfasst ist. So könnten Nachteile für die Akkreditierung des Studiengangs, die nicht in der Verantwortung der Hochschule liegen, vermieden werden.

2.3.2 Beteiligte Gremien und Einrichtungen im Alternativen Verfahren

Dekanat

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Fakultät für Wirtschaft und Recht verantwortet zusammen mit der Dekanin bzw. dem Dekan die Durchführung des Fakultätsreviews seitens der Hochschule, inklusive der Vorbereitung der hierfür notwendigen Unterlagen und der Organisation der Begehungen vor Ort. Sie oder er hat den Vorsitz in der Zentralen Studienkommission. Zusammen mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre übernimmt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Bewertung, ob wesentliche Änderungen den Akkreditierungsstatus von Studiengängen tangieren.

Qualitätsmanagement

Die Projektleitung für das Alternative Verfahren liegt bei der Leitung des Qualitätsmanagements der Fakultät für Wirtschaft und Recht. Dem Qualitätsmanagement stehen personelle Ressourcen im Umfang von 2,1 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die auf drei Stelleninhaberinnen bzw. -inhaber aufgeteilt sind.

Rektorat

Im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Wirtschaft und Recht beauftragt das Rektorat eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Akkreditierungsagentur mit der Begutachtung im Rahmen des Fakultätsreviews. Innerhalb des Alternativen Verfahrens beschließt die Rektorin bzw. der Rektor die Akkreditierungen der Studiengänge entweder auf Grundlage des Akkreditierungsberichts oder auf Grundlage der Entscheidung der Akkreditierungskommission bzw. ggf. auf Grundlage des Ergebnisses des Einspruchsverfahrens. Dabei kann sie bzw. er nicht von den dort abgegebenen Voten abweichen.

Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission befasst sich mit Einwänden gegen die im Akkreditierungsbericht formulierten Monita, sofern diese von der Zentralen Studienkommission oder der Rektorin bzw. dem Rektor vorgebracht werden, und bestätigt, verwirft oder modifiziert diese nach Beratung. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Dekanats durch die Rektorin oder den Rektor bestellt und zuvor durch das Qualitätsmanagement im Akkreditierungsrecht geschult. Die Kommission umfasst sieben stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei professorale Mitglieder der ZSK der Fakultät für Wirtschaft und Recht
- ein studentisches Mitglied der ZSK der Fakultät für Wirtschaft und Recht
- ein professorales Mitglied der Fakultät für Technik (entweder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder ein akkreditierungserfahrenes professorales Mitglied)
- ein professorales Mitglied der Fakultät für Gestaltung (entweder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan oder ein akkreditierungserfahrenes professorales Mitglied)
- ein Mitglied des Qualitätsmanagements der Hochschule
- eine Vertretung der Berufspraxis

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Fakultät für Wirtschaft und Recht nimmt in beratender Funktion teil.

Damit ist zum einen eine professorale Mehrheit (vier professorale Mitglieder und drei Mitglieder anderer Statusgruppen) sowie eine fakultätsexterne Mehrheit gegeben (vier fakultätsexterne Mitglieder und drei fakultätsinterne Mitglieder). Für alle Mitglieder sind Vertreterinnen oder Vertreter

zu benennen, wobei für die ZSK-Mitglieder mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem Kreis der ZSK sowie zusätzlich jeweils eine fakultätsexterne Vertretung festgelegt werden muss.

Bei der Bestellung der fakultätsexternen Mitglieder wird auf deren Unbefangenheit geachtet. Die Kriterien für Befangenheit orientieren sich dabei an den einschlägigen Regelungen der HRK, mit der Ausnahme, dass drei statt fünf Jahre als Ausschlusszeitraum festgelegt und persönliche Beziehungen nicht explizit ausgeschlossen werden. Dies erachtet die Gutachtergruppe jedoch als unbedenklich, da die Regelungen der HRK für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren konzipiert und nicht auf Hochschulgremien bezogen sind. Für Praxisvertreterinnen und -vertreter gilt ergänzend, dass ein an der Hochschule erworbener Abschluss mindestens fünf Jahre zurückliegen muss. Mitglieder der ZSK wirken nicht an Entscheidungen zu Studiengängen oder Fachgebieten mit, denen sie selbst zugeordnet sind; in diesen Fällen geht das Stimmrecht auf die jeweils benannte Vertretung über.

Die Gutachtergruppe setzte sich auch mit dem Umstand auseinander, dass die Akkreditierungskommission unter anderem die Einwände der ZSK gegen die Monita des Akkreditierungsberichts diskutiert, gleichzeitig aber drei Mitglieder der Akkreditierungskommission auch Mitglieder der ZSK sind. Da alle Entscheidungen zu begründen sind und Mitglieder der ZSK bei Entscheidungen zu Studiengängen, in denen sie eingebunden sind, durch unbefangene Mitglieder vertreten werden, bewertet die Gutachtergruppe diese Gewaltenverschränkung als durchaus gewolltes diskursives Element. Sie regt aber an, diese Besonderheit bei der Evaluation des Alternativen Verfahrens vor dem Hintergrund der dann gemachten Erfahrungen erneut zu bewerten.

Zentrale Studienkommission (ZSK)

Die ZSK ist die studiengangübergreifende Studienkommission der Fakultät für Wirtschaft und Recht. Nach § 14 Abs. 2 der „Geschäftsordnung der Fakultät für Wirtschaft und Recht“ setzt sie sich aus fünf Professorinnen und Professoren, vier Studierenden und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes zusammen. Sie beschließt über Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen, bevor diese von dem Fakultätsrat und dem Senat der Hochschule beschlossen werden. Innerhalb des Alternativen Verfahrens hat sie die Aufgabe, die Stellungnahmen seitens der dezentralen Studienkommissionen, der Dekanin bzw. des Dekans und der Fachgebietsleitungen einzuholen, dabei selbst Stellung zu den Ergebnissen zu beziehen und die gesammelten Stellungnahmen an das Rektorat zur Beschlussfassung in der Akkreditierung weiterzuleiten.

Die dezentralen Studienkommissionen setzen sich aus mindestens drei und höchstens sechs Professorinnen oder Professoren sowie aus bis zu vier Studierenden (wobei die Professorinnen und Professoren die Mehrheit haben müssen) zusammen, die einem spezifischen Studiengang

angehören bzw. regelmäßig in dessen Lehre eingebunden sind (vergl. § 14 Abs. 3 der „Geschäftsordnung der Fakultät für Wirtschaft und Recht“).

Einspruchskommission

Die Einspruchskommission entscheidet über Einsprüchen gegen vorläufige Akkreditierungsentscheidungen der Rektorin oder des Rektors. Sie setzt sich aus zwei professoralen Mitgliedern anderer Hochschulen sowie einer externen Studierenden bzw. einem externen Studierenden zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch die Rektorin oder den Rektor ernannt, die studentische Vertretung wird über den Studentischen Akkreditierungspool akquiriert. Die Mitglieder müssen Akkreditierungserfahrung und Vertrautheit mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen der Akkreditierung vorweisen können. Ergänzend nimmt eine protokollführende Person aus dem Qualitätsmanagement ohne Stimmrecht teil.

Die Unbefangenheit der Kommissionsmitglieder wird im Vorfeld ihrer Benennung überprüft. Die Kriterien für die Unbefangenheit entsprechen denen der Kriterien für die Akkreditierungskommission.

Akkreditierungsagentur

Die Akkreditierungsagentur führt das Begutachtungsverfahren im Fakultätsreview durch. Hierfür stellt sie eine Gutachtergruppe zusammen, bestehend aus drei Professorinnen bzw. Professoren mit Leitungserfahrung, einer Vertretung der Berufspraxis und einer Vertretung der Studierenden, und stellt die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter sicher. Sie verantwortet die Erstellung der Einzelgutachten und des Akkreditierungsberichts sowie die Überprüfung der Einhaltung der formalen Kriterien. Bei Beschwerden bezüglich der Verfahrensdurchführung behandelt sie diese in ihrem Beschwerdeverfahren nach 2.7 der ESG. Sie muss vom Akkreditierungsrat zugelassen sein.

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Einbindung der Agentur weiter präzisiert. Sie hat einen Text für die Ausschreibung zur Beauftragung einer Akkreditierungsagentur vorgelegt, die den Arbeitsauftrag und die von der Agentur zu erbringenden Leistungen detailliert darlegt. Ebenso hat sie Templates für die verschiedenen Prüfraster und Begutachtungsberichte erstellt, die die Agentur bzw. die von der Agentur betreute Gutachtergruppe in der Begutachtung verwenden sollen. Zusätzlich wurde ein Schulungskonzept ausgearbeitet. Während vor der Durchführung des Fakultätsreviews eine Schulung der Agentur zu dem Alternativen Verfahren durch die Fakultät erfolgt, wird die Schulung der Gutachterinnen und Gutachter im Vorfeld der Begutachtung durch Fakultät und Agentur gemeinsam durchgeführt.

2.4 Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung

Das von der Fakultät für Wirtschaft und Recht an der Hochschule Pforzheim konzipierte alternative Akkreditierungsverfahren stellt ein effizientes sowie innovatives Modell dar, das sich durch eine konsequente Ausrichtung an den spezifischen Rahmenbedingungen des Pforzheimer Modells deutlich von herkömmlichen Programmakkreditierungen abhebt. Ein wesentlicher Vorteil dieses fakultätsbasierten Review-Ansatzes liegt in der gebündelten Betrachtung des gesamten Studienportfolios, wodurch Synergieeffekte zwischen den Studiengängen systematisch identifiziert und redundante Prüfschritte formaler Kriterien effektiv vermieden werden. Im Vergleich zum Stand aus dem Jahr 2025 hat die Hochschule das Alternative Verfahren signifikant weiterentwickelt und die im Rahmen der Vor-Ort-Begehung identifizierten konzeptionellen Schwachstellen im Rahmen einer intensiven Qualitätsverbesserungsschleife erfolgreich behoben. Die Gutachtergruppe würdigt in diesem Zusammenhang insbesondere die Transformation der Rolle der externen Akkreditierungsagentur, die nun nicht mehr lediglich als prüfende Instanz agiert, sondern als strategische Partnerin in den Prozess der Qualitätsentwicklung eingebunden ist. Diese engere Verzahnung wird durch detaillierte Aufgabenkataloge sowie spezifische Ausschreibungstexte untermauert, die sicherstellen sollen, dass die externe Expertise im Rahmen der internen Prozesse präzise auf die strategischen Ziele der Fakultät eingebracht wird.

Trotz dieser positiven Grundausrichtung ist aus gutachterlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die angestrebte Rolle der Agentur als strategische Partnerin eine sorgfältige Steuerung erfordert, um potenzielle Interessenkonflikte durch eine Doppelrolle als Evaluatorin und Beraterin auszuschließen. Die Hochschule ist daher gefordert, in der gelebten Praxis Mechanismen zu etablieren, welche die notwendige Distanz und Objektivität der Begutachtung trotz der engen kooperativen Verzahnung dauerhaft gewährleisten. Dies gilt in besonderem Maße für die Durchführung der Schulungen der externen Peers, für die zwar umfassende Konzepte vorliegen, deren tatsächliche Wirksamkeit jedoch durch ein systematisches Feedback- oder Evaluationsverfahren überprüft werden sollte. Nur durch eine solche Qualitätssicherung der Vorbereitungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Gutachtergruppe die Spezifika des Pforzheimer Modells sowie die funktionale Verbindung von Struktur- und Programmbegutachtung vollständig durchdringt.

Die Einführung einer zweistufigen Begutachtungsstruktur mit einer vorangestellten Strukturbeurteilung ermöglicht einen ganzheitlichen Blick auf die Fakultät, der über die isolierte Betrachtung einzelner Programme weit hinausgeht. In dieser Phase werden fakultätsweite Qualitätsziele wie die Internationalisierungsstrategie oder die Digitalisierung der Lehre einer externen Überprüfung unterzogen, was eine kohärente Qualitätssicherung über alle Studiengänge hinweg garantiert. Die systematische Konsolidierung fakultätsweiter Anforderungen in einem vorgelagerten Strukturgutachten stellt einen wesentlichen methodischen Fortschritt dar, da sie die Entstehung diver-

gierender oder widersprüchlicher Auflagen aus separaten Einzelverfahren präventiv und effektiv-
vermeidet. In der gutachterlichen Analyse wird deutlich, dass dieser innovative Ansatz einen ho-
listischen Blick auf die von der Fakultät verantworteten Rahmenbedingungen erlaubt und somit
die in der Vergangenheit teilweise beobachteten Diskrepanzen zwischen verschiedenen Pro-
grammakkreditierungen erfolgreich auflöst. Durch die im Zuge der Qualitätsverbesserungs-
schleife vorgenommene Schärfung der Qualitätsmatrix werden nun auch Querschnittsthemen wie
bspw. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sowohl auf struktureller Ebene als auch
auf Ebene der einzelnen Studiengänge systematisch geprüft. Es ist dabei hervorzuheben, dass
die Matrix nun alle Kriterien der revidierten Studienakkreditierungsverordnung lückenlos abbildet,
was die formale Korrektheit des Verfahrens unterstreicht.

Hinsichtlich der operativen Realisierung des Verfahrens ist festzustellen, dass die derzeit noch
im Entwurfsstadium befindliche Ausschreibung zur Beauftragung einer Akkreditierungsagentur in
ihrer finalen Ausgestaltung eine entscheidende Rolle für die lückenlose Abdeckung der neu defi-
nierten Verfahrensanforderungen spielen wird. Die Hochschule Pforzheim hat in diesem Zusam-
menhang überzeugend dargelegt, dass sie die ihr übertragenen Selbstakkreditierungsrechte
durch die Etablierung einer differenzierten, mehrstufigen Gremienstruktur unter strikter Wahrung
der institutionellen Unabhängigkeit sowie der individuellen Unbefangenheit ausüben kann. Ein
wesentliches Element dieser Qualitätssicherung stellt die systematische Einbindung fakultätsex-
terner Expertise aus der Fakultät für Technik sowie der Fakultät für Gestaltung in die neu ge-
schaffene Akkreditierungskommission dar. Ergänzend dazu garantiert die mit hochschulexternen
Fachkolleginnen und Fachkollegen besetzte Einspruchskommission eine Transparenz und Vali-
dität in der Entscheidungsfindung, die sehr positiv bewertet werden kann. Durch diese spezifische
Gremienarchitektur wird sichergestellt, dass externe Perspektiven gezielt zur objektiven Validie-
rung der internen Qualitätssicherungsprozesse genutzt werden und die Letztentscheidung über
die Siegelvergabe somit auf einer breiten sowie von Einzelinteressen unabhängigen Basis ruht.
Ein weiterer innovativer Vorzug des Pforzheimer Modells liegt in der konsequenten Integration
des Akkreditierungsverfahrens in das bereits seit Jahren etablierte strategische Managementsys-
tem der Fakultät, dessen Leistungsfähigkeit regelmäßig durch renommierte internationale Akkre-
ditierungen wie AACSB und EFMD bestätigt wird. Die Anwendung des neu eingeführten Feed-
back-Templates zur strategischen Ausrichtung sowie die verpflichtende Berücksichtigung des
Perspektivenpapiers im Rahmen des Abschluss-Audits gewährleisten dabei eine unmittelbare
Rückkopplung der Begutachtungsergebnisse in die langfristige strategische Steuerung von Stu-
dium und Lehre. Damit wandelt sich das Akkreditierungsverfahren von einem rein formalen Akt
der externen Kontrolle hin zu einem wirksamen Instrument der kontinuierlichen institutionellen
Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung.

2.5 Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die zusammenfassende Bewertung des Alternativen Verfahrens der Fakultät für Wirtschaft und Recht der Hochschule Pforzheim fällt auf Basis der vorliegenden Dokumentation und der erfolgreichen Umsetzung der Qualitätsverbesserungsschleife umfassend positiv aus. Die Hochschule hat die im Jahr 2025 formulierten Monita nicht nur formal abgearbeitet, sondern das Alternative Verfahren in einem tiefgreifenden Reflexionsprozess inhaltlich optimiert und zu einer hohen institutionellen Reife geführt. Besonders hervorzuheben ist die rechtssichere und transparente Ausgestaltung des gesamten Akkreditierungsprozesses, der durch die Einrichtung unabhängiger Kommissionen eine neue Qualität der Selbstakkreditierung erreicht. Die Hochschule hat die avisierte Auflage der Gutachtergruppe vollumfänglich umgesetzt, die Selbstakkreditierungsrechte eigenverantwortlich und unter Verzicht auf die Anrufung des Akkreditierungsrates als Letztinstanz wahrzunehmen.

Die Einrichtung der Akkreditierungskommission mit ihrer ausgewogenen Zusammensetzung aus fakultätsinternen sowie fakultätsexternen Mitgliedern garantiert eine unbefangene Bewertung der Begutachtungsergebnisse und stärkt die Akzeptanz des Verfahrens innerhalb der gesamten Hochschule. Obwohl die Ernennung der Mitglieder formal durch das Rektorat erfolgt, sorgen die strikten Unbefangenheitskriterien sowie die fakultätsexterne Mehrheit für einen wirksamen Schutz vor möglichem institutionellem Druck. Durch die professorale Mehrheit in Kombination mit der Einbindung studentischer Vertreterinnen und Vertreter sowie der Berufspraxis wird ein diskursives Element geschaffen, das die Qualität der Entscheidungsfindung nachhaltig sichert. Ebenso stellt die extern besetzte Einspruchskommission eine starke institutionelle Absicherung dar, da deren Entscheidungen für das Rektorat bindend sind und somit ein faires sowie transparentes Beschwerdeverfahren gewährleistet wird.

Ein wesentlicher Fortschritt zeigt sich in der systematischen und substanziellen Einbindung der Studierenden in alle relevanten Phasen des Verfahrens. So sind Studierende als Teil der Gutachtergruppe, als feste Mitglieder des Zentralen Studienkommission sowie den dezentralen Studienkommissionen sowie in der Akkreditierungs- und Einspruchskommission an den maßgeblichen Schritten der Entscheidungs- bzw. Einspruchs- und Beschwerdewege in geeigneter Weise involviert. Diese umfassende Partizipation stellt sicher, dass die Perspektiven und Bedürfnisse der Studierenden in allen Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt werden und trägt maßgeblich zur Legitimität der Qualitätssicherungsprozesse im Rahmen des Alternativen Verfahrens bei.

Die Neugestaltung des Umgangs mit wesentlichen Änderungen an Studiengängen demonstriert eine pragmatische und zugleich qualitätsorientierte Herangehensweise der Hochschule. Die Ein-

führung flexibler Instrumente wie der Nachbegutachtung einzelner Kriterien oder der nachträglichen Beauftragung bietet eine effiziente Alternative zur Durchführung kompletter Neuakkreditierungsverfahren, z.B. bei Portfolioanpassungen. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, dass die Definition wesentlicher Änderungen nun vollumfänglich den rechtlichen Vorgaben entspricht und klare Fristen für die Umsetzung von Folgemaßnahmen gesetzt wurden. In Bezug auf die Frist von 18 Monaten für Nachbegutachtungen wird jedoch angeregt, das Risiko von Verzögerungen durch externe Dienstleister durch eine frühzeitige vertragliche Bindung der Agenturen zu minimieren.

Die Verknüpfung der Akkreditierung mit der strategischen Ebene durch das Perspektivenpapier und die gezielten Feedbackfragen im Abschluss-Audit wertet das Verfahren von einem rein administrativen Akt zu einem echten Instrument der Qualitätsentwicklung auf. Die Fakultät nutzt die externe Expertise der Gutachterinnen und Gutachter nun gezielt zur Reflexion ihrer Vision und Mission sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit ihrer strategischen Maßnahmen in Studium und Lehre. Um die angestrebte Verzahnung von Akkreditierung und Strategieentwicklung vollumfänglich wirksam werden zu lassen, regt die Gutachtergruppe an, die Überführung der externen Empfehlungen in die strategische Planung der Fakultät durch ein systematisches Nachverfolgungsverfahren dauerhaft abzusichern und dabei die Konsistenz zwischen dem Perspektivenpapier und den langfristigen Fakultätszielen einer regelmäßigen Evaluierung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang erscheint die Etablierung eines strukturierten Monitoring-Prozesses sinnvoll, der die Verbindung zwischen den Begutachtungsergebnissen und den Steuerungsinstrumenten der Fakultät kontinuierlich validiert.

Zusammenfassend stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Alternative Verfahren der Hochschule Pforzheim alle Anforderungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie der geltenden Rechtsverordnungen analog zur Programmakkreditierung erfüllt. Die Strukturen und Prozesse sind stabil, transparent und in der Lage, die Qualität von Studium und Lehre dauerhaft auf einem hohen Niveau zu sichern. Aufgrund der überzeugenden konzeptionellen Weiterentwicklung im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife empfiehlt das Gutachtergremium dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens ohne weitere Auflagen. Die Gutachtergruppe regt abschließend an, die gewonnenen Erfahrungen und entwickelten Methoden im Sinne einer langfristigen Evaluation mit der Fachöffentlichkeit zu teilen.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Begutachtungsverfahren umfasste folgende Termine:

- 16./18.12.2024 Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter
- 23.-24.01.2025 Vor-Ort-Begehung
- 24.03.2025 Gutachterkonferenz und Finalisierung des vorläufigen Gutachtens
- 19.12.2025 Einreichung der Unterlagen zur Qualitätsverbesserungsschleife
- 02.02.2026 Gutachterkonferenz zur abschließenden Bewertung
- 01.04.2026 Finalisierung des Gutachtens

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO

European Standards and Guidelines (ESG)

Verfahrensordnung Alternative Akkreditierungsverfahren (VoAAv)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- Prof. Dr. Anke Müßig, Professur für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Akademische Direktorin des Masterstudiengangs „Accounting and Audit“, Université du Luxembourg
- Prof. Dr. Stefan Handke, Professur für Verwaltungsmanagement, Prodekan Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Martina Baucks, Lenze SE, Aerzen/Groß Berkel

c) Vertreter der Studierenden

- Florian Lamert, M.Ed. Wirtschaftswissenschaft, Universität Freiburg

3.4 Begleitung durch den Akkreditierungsrat (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MRVO)

- Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Alanus Hochschule, ständiger Gast im Akkreditierungsrat

3.5 Betreuung durch die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat

- Adriane Janosch
- Ulf Schöne

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Zustimmung Wissenschaftsbehörde:	06.11.2023
Zustimmung Akkreditierungsrat:	25.09.2024
Vereinbarung Hochschule – Akkreditierungsrat:	14.01.2025
Eingang der finalen Selbstdokumentation:	04.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	23./24.01.2025
Erstakkreditiert am: <i>Bei Reakkreditierung</i>	-
Evaluation nach § 9 VoAAv am: <i>Bei Reakkreditierung</i>	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Fakultätsleitung, Studierende, Hochschulleitung, Mitglieder ZSK, QM